

Satzung des Vereins „Jugend- und Bildungshaus Tettenborn“

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „ Jugend- und Bildungshaus Tettenborn
Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Herzberg einzutragen; nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bad Sachsa/OT Tettenborn.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck

Der Verein ist Träger einer Bildungsstätte, Kindergartens, einer vom Land anerkannten Jugendwerkstatt und einer Einrichtung des „ Betreuten Wohnens“. Er fördert Maßnahmen der pädagogischen, kulturellen und politischen Bildungsarbeit sowie die Unterstützung, sozial, geistig und körperlich Benachteiligter.

Ziel dieser Maßnahme ist die Entfaltung geistiger und körperlicher Fähigkeiten, die Entwicklung kultureller und handwerklicher Kreativität, das Erlernen von solidarischen Verhaltensweisen und Toleranz gegenüber Andersdenkenden, die Praktizierung des Gedankens der Völkerverständigung. Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig. Er ist prinzipiell offen für und sucht den Kontakt mit allen weltlichen oder religiösen Gruppierungen, deren Arbeit Gemeinsamkeiten mit den Schwerpunkten des Vereins aufweist. In diesem Sinne sieht der Verein in der Förderung des Dialogs zwischen Menschen mit unterschiedlichen politischen und ethischen Grundhaltungen ein weiteres Ziel seiner Arbeit.

Ausgenommen hiervon sind deshalb Gruppen, die Verherrlichung von Gewalt oder die Diskriminierung rassistischer, ethischer und/oder sozialer Minderheiten zu ihrem ideologischen Rüstzeug zählen.

Als Schwerpunkt seiner Arbeit strebt der Verein an:

- a) Maßnahmen zur sinnvollen Freizeitgestaltung von Kindern und Jugendlichen – sportlichen Übungen, musische Betätigung, Teilnahme an handwerklichen bzw. kunsthandwerklichen Neigungsgruppen, Erkundungen der unmittelbaren geographischen, gesellschaftlichen und geistlichen Umwelt, Fahrt und Lager, Seminare und internationale Begegnungen sowie Austausch zwischen Stadt- und Land-Kindern und Jugendlichen.
- b) Seminar zur Jugendgruppenleiterausbildung sowie für die Fortbildung von Fachkräften der psychosozialen Versorgung.
- c) Maßnahmen zur beruflichen Aus- u Weiterbildung.
- d) Information, Beratung und Schulung durch pädagogische und psychologische Fachkräfte.
- e) Durchführung von fachspezifischen Seminaren und Tagungen.

Der Verein stellt seine Einrichtung interessierten Arbeitsgruppen zur Verfügung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „ Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
- (6) Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb, darf nur insofern unterhalten werden, als er ausschließlich und unmittelbar zum Erreichen des Vereinszwecks erforderlich ist.
- (7) Die Mitglieder erhalten bei Ihrem Ausscheiden keine Anteile des Vereinsvermögens.
- (8) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt sein Vermögen an den „ pro familia e.V.“, Cronstettenstr. 30, 60322 Frankfurt, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwenden muss.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins (§2)unterstützt.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Gegen eine Ablehnung ist der Widerspruch an die Mitgliederversammlung möglich. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach dem Zugang der Ablehnung schriftlich beim Vorstand einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig über den Aufnahmeantrag.
- (4) Die Mitglieder zahlen monatliche Beiträge, die in Ihrem Ermessen liegen, aber 3,- Euro bei Erwachsenen und 1,50 Euro bei Schülern, Studenten, Auszubildenden und Arbeitslosen nicht unterschreiten dürfen.
- (5) Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist.
- (6) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt eines Mitglieds wird mit Zugang der schriftlichen Austrittserklärung bei Vorstand wirksam. Eine Rückzahlung, bereits für das laufende Jahr gezahlter Beiträge, erfolgt nicht. Der Vorstand kann ein Mitglied durch Mehrheitsbeschluss aus dem Verein ausschließen, das gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat oder trotz zweimaliger Mahnung mit mehr als einen Jahresbeitrag im Rückstand ist.
Gegen den Ausschluss stehen dem Ausgeschlossenen die in §4 Abs. 3 vorgesehenen Rechte zu. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der/dem
 - 1. Vorsitzenden
 - 2. Vorsitzenden
 - 3. Vorsitzenden sowie aus denDer Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner amtierenden Mitglieder erschienen sind. Er trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit.
- (2) Der Vorstand des Vereins kann ausschließlich aus Vereinsmitgliedern gebildet werden. Er hat die Möglichkeit, sich bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds selbst zu ergänzen. Dies geschieht durch Wahl eines Vorstandsmitgliedes durch die übrigen Vorstandsmitglieder. Die Amtszeit des/der in dieser Weise berufenen Vorstandsmitgliedes/-mitglieder gilt bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- (3) Geschäftsführender Vorstand im Sinne des BGB sind die/der 1., die/der 2. und die/der 3. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich; jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (4) Der Gesamtvorstand hat das Recht, einen/eine Geschäftsführer/-in zu bestellen und diesen/diese mit der selbständigen Durchführung von Vereinsangelegenheiten zu beauftragen. Nähere Einzelheiten sind in einer Geschäftsordnung zu regeln.
Der Vorstand führt die Aufsicht über die Tätigkeit des/der Geschäftsführers/Geschäftsführerin. Dieser/diese ist dem Vorstand gegenüber zur Rechenschaft verpflichtet sowie an dessen Weisungen gebunden.
- (5) Die Vorstandssitzungen erfolgen durch Ladung der/des 1. Vorsitzenden. Sie haben mindestens halbjährlich zu erfolgen und sind vereinsöffentlich. Auf Wunsch eines Vorstandsmitgliedes müssen bestimmte Sitzungsinhalte vertraulich (Ausschluss der Vereinsöffentlichkeit) behandelt werden.
- (6) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (7) Der Vorstand kann während seiner Amtszeit von der Mitgliederversammlung mit 2/3 der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder durch die Wahl eines neuen Vorstandes abgelöst werden.
- (8) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind bzw. er nicht mit deren Durchführung einen/eine Geschäftsführer/-in beauftragt hat.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
 1. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
 2. Wahl von zwei Kassenprüfern
 3. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes
 4. Aufstellen von Richtlinien für die Arbeit des Vorstandes
 5. Entgegennahme des Rechenschafts- u. Kassenprüfungsberichtes
 6. Festsetzung von Beiträgen
 7. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins

8. Beschlussfassung über Widersprüche gegen die Nichtaufnahme der den Ausschluss von Mitgliedern
 9. Verabschiedung einer Geschäftsordnung
- (3) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist unter Angabe von Ort, Zeit, Teilnehmer und Abstimmungsergebnis eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist von der/dem 1. Vorsitzenden und von dem/der Schriftführer/-in zu unterschreiben.

§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
- (2) Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte von dem Mitglied dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet ist.
- (3) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem 1. Vorsitzenden geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich; der Vorstand kann Gäste zulassen.
- (3) Die Abstimmungen sind offen, solange nicht geheime Abstimmung beantragt wird.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst Beschlüsse, soweit in der Satzung nicht anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenenthaltungen bleiben außer Betracht.
- (5) Satzungsänderungen, Zweckänderungen oder die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (2) Wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/5 der Mitglieder verlangt wird, muss der Vorstand unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. §§ 8 und 9 gelten entsprechend.

§ 11 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 19.11.1983 in Bad Sachsa/Ortschaft Tettenborn beschlossen – geändert durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung am 03.09.1989 und 01.09.1996, 24.09.1999 sowie 15.12.2001.